

Ehrungsordnung

Verein der Freiwilligen Feuerwehr Pfungstadt e.V.

Der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Pfungstadt e.V. [kurz Verein] verleiht nach Maßgabe dieser Ehrungsordnung an seine Mitglieder Ehrungen und Anerkennungen. Alle Ehrengaben müssen der Vereinssatzung und den steuerlichen Vorgaben entsprechen.

§ 1 Verdienste um den Verein

§ 1.1 Ehrungen von fördernden Mitgliedern mit langjähriger Vereinszugehörigkeit

- a) Mitglieder mit 10-jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten eine Urkunde und ein Präsent (*Wert bis zu 10,00 €*)
- a) Mitglieder mit 25-jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten eine Urkunde und ein Präsent (*Wert bis zu 15,00 €*)
- b) Mitglieder mit 40-jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten eine Urkunde und ein Präsent (*Wert bis zu 30,00 €*)
- c) Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten eine Urkunde und ein Präsent (*Wert bis zu 35,00 €*)
- d) Mitglieder mit 60-jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten eine Urkunde und ein Präsent (*Wert bis zu 40,00 €*)

§ 1.2 Ehrenmitgliedschaft

- a) Fördernde Vereinsmitglieder mit 60-jähriger Mitgliedschaft können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- b) Fördernde Vereinsmitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder sich um das örtliche Brandschutzwesen besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- c) Nichtmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder sich um das örtliche Brandschutzwesen besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung (4/5 Mehrheit). Die Ehrenmitgliedschaft wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zusammen mit einer Ehrenurkunde verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft ist verbunden mit der Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 1.3 Ehrenvorsitzende

Zu Ehrenvorsitzenden können Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit als Vorsitzende besondere Verdienste um den Verein erworben haben, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung (4/5 Mehrheit). Die Ehrenmitgliedschaft wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zusammen mit einer Ehrenurkunde verliehen. Der Ehrenvorsitz ist verbunden mit der Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen. Die Ernennung kann frühestens nach Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgen.

§ 2 Sonstige Ehrungen

§ 2.1 Geburtstage und Hochzeiten

I) Vereinsmitgliedern, aktiv oder aus Gesundheits- oder Altersgründen passiv, kann eine Ehrengabe überreicht werden. Die Übergabe erfolgt durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes.

a) 60. Geburtstag: Ein Blumenstrauß und/oder eine Flasche Wein
(Wert bis zu 20,00 €)

b) 70. Geburtstag: Ein Blumenstrauß und/oder eine Flasche Wein
(Wert bis zu 20,00 €)

c) 80. Geburtstag: Ein Blumenstrauß und/oder Weinpräsent
(Wert bis zu 30,00 €)

d) 90. Geburtstag: Ein Blumenstrauß und/oder Weinpräsent
(Wert bis zu 30,00 €)

Die Übergabe erfolgt durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes.

II) Bei Hochzeiten von aktiven Mitgliedern kann eine Ehrengabe (Wert bis zu 40,00 €) überreicht werden. Die Übergabe erfolgt durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes.

III) Bei goldenen, diamantenen und eisernen Hochzeiten von aktiven Mitgliedern kann ein angemessenes Präsent überreicht werden. Die Übergabe erfolgt durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 2.2 Ehrungen im Todesfall

a) Bei aktiven Mitgliedern, sowie bei Mitgliedern die sich große Verdienste um die Belange des Vereins erworben haben, wird beim Tod ein Kranz in der Trauerhalle bzw. am Grab niedergelegt. Nach Absprache mit den Angehörigen wird eine Grabrede gehalten.

b) Beim Tod von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Vorstandes und beim Tod von langjährigen Funktionären in leitender Stellung wird ein Kranz am Grab niedergelegt und die Vereinsfahne mitgeführt. Nach Absprache mit den Angehörigen wird eine Grabrede gehalten, sowie eine Traueranzeige in der Tagespresse in Auftrag gegeben.

§ 3 Ehrengaben an aktive Feuerwehrangehörige

§ 3.1 Staatliche Ehrungen

a) Silbernes Brandschutzehrenzeichen
Ein Blumenstrauß und/oder Präsent (Wert bis zu 25,00 €)

b) Goldenes Brandschutzehrenzeichen
Ein Blumenstrauß und/oder Präsent (Wert bis zu 50,00 €)

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2018 mit Wirkung vom 01. April 2018 in Kraft.

Letzte Änderung: 05.08.2023

Pfungstadt, den 16. März 2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender